

Grundsätzliche Stellungnahme der Deutschen Bekenntniskirche zu den Kirchenneuwahlen

Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Berlin-Dahlem, den 17. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler hat unter dem 15. Februar 1937 einen Erlaß über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche (D. E. K.) veröffentlicht. Dazu müssen wir zunächst folgendes sagen:

1. Voraussetzung kirchlicher Wahlen

Die Bekenntende Kirche (B. K.) kann sich an kirchlichen Wahlen nur beteiligen, wenn sie unter voller Wahrung des kirchlichen Bekenntnisses in kirchlichen Formen und in kirchlicher Abzielung erfolgen. Die B. K. muß alle Wahlen ablehnen, die den Massen die Herrschaft über die Kirche einräumen und der gläubigen Gemeinde das Recht in der Kirche nehmen.

2. Freiheit der Kirche!

Der Erlaß des Führers stellt einen Eingriff des Staates in das Rechtsleben der Kirche dar. Er tritt damit an die Seite der früheren unmittelbaren Staatseingriffe, wie sie in der Einsetzung staatlicher Kommissare in Landeskirchen, in der Auflösung der bestehenden Körperschaften und in ihrer Neuwahl unter Verletzung der bestehenden kirchlichen Wahlvorschriften (1933), in der Errichtung staatlicher Finanzabteilungen bei kirchlichen Behörden (1935), in der Einsetzung der Reichs- und der Landeskirchenauschüsse (1935/36) erfolgt sind. Ein solcher Eingriff des Staates unterliegt schweren bekenntnismäßigen Bedenken. Der Erlaß sagt nun freilich, daß die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben muß.

Die Kirche hat bislang unter starker Beschränkung ihrer Freiheit leiden müssen. Die B. K. wurde daran gehindert, ihre eigenen Glieder und erst recht die Öffentlichkeit über das kirchliche Geschehen und die kirchlichen Notwendigkeiten ausreichend zu unterrichten. Selbst den staatlich eingesetzten Kirchenauschüssen sind amtliche Veröffentlichungen durch staatliche Maßnahmen unmöglich gemacht worden. Der K. K. U. ist zurückgetreten, weil sein Vorsitzender erleben mußte, daß auch für ihn eine freie Verkündigung des Evangeliums in Deutschlands nicht mehr möglich war. Die B. K. beklagt seit Monaten die Ausweisungen, die Redeverbote, die Gefangennahme von Pfarrern und Laien. Die kirchliche Verkündigung wird dadurch unerträglich eingeschränkt. Fast sämtliche kirchlichen Zeitschriften und Blätter, die im Sinne der B. K. arbeiten, sind verboten. Fast alle Schriftleiter, die der B. K. angehören, sind aus der Schriftleiterliste gestrichen, aus der Reichspressekammer ausgeschlossen und damit zum Schweigen gebracht worden. Demgegenüber besteht die Tatsache, daß erst kürzlich der frühere Reichsbischof in Westfalen an etwa 25 Stellen auch in öffentlichen Gebäuden ungehindert hat sprechen dürfen, daß die Deutschen Christen (D. C.) eine ungehinderte Propaganda entfalten, und daß auch das Schrifttum der D. C. sich immer hat ausbreiten können. Die zugesicherte Freiheit der Wahl setzt voraus, daß

die Freiheitseinschränkungen der B. K. und alle Maßregelungen gegen die Glieder der B. K. aufgehoben werden, daß jede Sonderbehandlung ihrer Glieder unterbleibt und daß der B. K. die Möglichkeit der freien Sprache in der deutschen Öffentlichkeit gegeben wird.

3. Die „eigene Bestimmung des Kirchenvolkes!“

Auch die vom Staate angeordneten Kirchenwahlen des Jahres 1933 standen unter der staatlichen Zusicherung voller Wahlfreiheit. In Wirklichkeit haben sie sich unter starkem Einfluß nicht nur moralischer, sondern auch wirtschaftlicher Druckmittel vollzogen. Der Erlaß des Führers bestimmt, daß die Kirche nach eigener Bestimmung des „Kirchenvolkes“ sich selbst die neue Verfassung geben soll. Das setzt voraus, daß die Einwirkung staatlicher oder parteiamtlicher Stellen nach Art der bisher schon geübten Beeinflussung unterbunden werden muß. Die B. K. befürchtet, daß eine starke Wahlbeeinflussung seitens der Partei einsetzt, so lange nicht wirksame Maßnahmen gegen jeden Eingriff getroffen worden sind. Nach den Erfahrungen von 1933 bilden Erklärungen und Anweisungen allein keine Gewähr gegen den drohenden Mißbrauch. Nicht von Staat und Partei her, sondern von der Kirche her muß sich der kirchliche Wille bilden, der zur kirchlichen Neuordnung führt.

Schweren Bedenken begegnet die Einführung des Begriffes „Kirchenvolk“. In Artikel 1 der Verfassung der D. E. K. vom 11. Juli 1933 ist die unaufgebbare Grundlage der D. E. K. herausgestellt. Dieser Artikel muß nun auch maßgebend sein für die Bestimmungen, wer denn überhaupt das Recht der Wahl in der Kirche hat. Die Kirche kann es nicht zulassen, daß eine Summe völlig unkirchlicher Menschen ihren kirchenfremden Willen in einer Wahlhandlung der Kirche aufzwingt. Die Dinge der Kirche können maßgeblich nur von denen bestimmt werden, die ehrlich und rückhaltlos die Grundlage der Kirche bejahen. Die B. K. muß daher fordern, daß die Wahlbestimmungen eine genügende kirchliche Qualifikation der Wähler und der Wählbaren enthalten. Es genügt nicht, wenn die Bejahung des Art. 1 der Verfassung der D. E. K. zur Voraussetzung für die Verleihung des kirchlichen Wahlrechtes gemacht wird. Seit den in Barmen 1934 vom Worte Gottes her getroffenen Entscheidungen ist es offenbar, daß zwei einander wesensfremde Gemeinschaften nur dem Scheine nach in der D. E. K. vereinigt sind. Dieser Tatsache muß nüchtern Rechnung getragen werden. Wir sind uns bewußt, daß sich daraus für einzelne Gemeinden und einzelne Gemeindeglieder, ja auch für den Anspruch der auf der unaufgebbaren Grundlage des Bekenntnisses stehenden Kirche auf ihr Kirchenvermögen nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben. Diese Schwierigkeiten aber müssen angefaßt werden, wenn nicht die völlige Zerrüttung der Ev. Kirche Dauerzustand werden soll. Die B. K. muß darauf bestehen, daß die Merkmale der Wahlberechtigung eindeutig kirchlich bestimmt werden.

4. Die Notwendigkeit einer neuen Verfassung!

Die Verfassung der D. E. K. ist in Verfolg der Nationalen Revolution unter starker Berücksichtigung der mit ihr zugleich zur Herrschaft gelangten Staatsrechtstheorien 1933 geschaffen worden. Sie sollte die Einheit der D. E. K. in Ueberwindung der bestehenden Landeskirchen gewährleisten und immer stärker gestalten. Nachdem der Reichsbischof auf dem Wege äußeren Zwanges diese Einheit vergeblich zu verwirklichen versucht hat, und nachdem der R. M. f. d. L. mit dem ihm staatlich aufgetragenen Befriedungswert gescheitert ist, läßt sich nicht leugnen, daß eine Lücke hinsichtlich der staatlich anerkannten Leitung und Vertretung der Kirche offenbar geworden ist. Die zerstörte Ordnung kann nur von der Kirche und nur auf der unaufgebaren Grundlage ihres Bekenntnisses wiederhergestellt werden. Diesem Ziel allein darf die in Aussicht gestellte verfassunggebende Generalsynode dienen.

5. Die Ermächtigung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten. (R. M. f. d. L.)

Besondere Bedenken ruft es hervor, daß der R. M. f. d. L. durch den Erlaß des Führers ermächtigt wird, die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unmittelbar vor der Veröffentlichung des Erlasses hat der R. M. f. d. L. in amtlicher Sitzung am 13. Februar 1937 den Mitgliedern der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse programmatisch seine Stellung zur Kirche dargelegt. Dabei ist zutage getreten, daß der R. M. f. d. L. den Grundartikel des christlichen Glaubens von der Gottessohnschaft Jesu Christi für lächerlich erklärt und an seinem ursprünglichen Ziele festhält, die Kirche dem Primat des Staates zu unterstellen. Diejenigen Kirchen, in denen die D. E.-Irrlehre von der Kirchenregierung eindeutig vertreten und die B. K. am stärksten unterdrückt wird, hält er für am besten geordnet. Er erkannte in dieser Sitzung am 13. Februar im Gegensatz zur D. E. K. nur das Bestehen der verschiedenen Landeskirchen an. Er erklärte jede kirchliche Wahl für unmöglich. Er kündigte die Uebernahme der Kirchenleitung in die staatliche Verwaltung an, ließ auch keinen Zweifel darin obwalten, daß die D. E.-Richtung und -haltung staatlich gefördert würde. Er forderte, die Kirchenfrage müsse so geregelt werden, daß Staat und Partei damit zufrieden sei. Der R. M. f. d. L. hat sich in seinem Amte ganz

eindeutig wiederholt zu Lehren bekant, die im Gegensatz zu dem Evangelium von Jesus von Nazareth als dem Christus und dem alleinigen Heil der Welt stehen. Er hat sich damit tatsächlich vom Boden der Kirche entfernt. Die B. K. kann es ihm nicht zugestehen, daß er berechtigt sei, das Wahlrecht in der D. E. K. auszuüben. Die B. K. kann angesichts der bisherigen Haltung des R. M. f. d. L. kein Vertrauen aufbringen, daß er imstande sei, eine kirchliche Wahl auch nur formal unparteiisch zu leiten. Wenn er als staatlicher Kommissar für die Kirchenwahlen die Aufgabe erhält, dafür zu sorgen, daß alles ordentlich und ehrlich zugehe, so muß die B. K. ihn auf Grund der vorstehenden Tatsachen als befangen und parteiisch ablehnen.

6. Zusammenfassung:

Wenn die D. E. K. neu geordnet werden soll, so muß der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß sich die Kirche auf der Grundlage des Bekenntnisses auf der Gemeinde aufbaut. Diese Erkenntnis ist nicht aus dem politischen Leben gewonnen, sondern aus der Heiligen Schrift. Diese Erkenntnis gehört zum Bekenntnis der Kirche.

Die Gemeinde ist nicht die Summe der Steuerzahler, sondern sie ist die Menge derer, die an den Herrn Jesus Christus als den für uns in das Fleisch gekommenen, den für uns gestorbenen und auferstandenen Sohn des lebendigen Gottes glauben und sich zu ihm bekennen. Die B. K. erstrebt eine Ordnung der D. E. K., die auch die staatliche Anerkennung findet. Ob der in dem Erlaß des Führers vorgesehene Weg der Wahl einer Generalsynode der D. E. K. eine rechte Ordnung der Kirche ermöglicht, bleibt abzuwarten.

Wir müssen heute auf Grund der Veröffentlichungen des Erlasses zur Bestimmung aufrufen. Dieser Erlaß kann einer kirchlichen Ordnung helfen, er kann aber auch dazu führen, die kirchliche Ordnung völlig zu vernichten. Die Kirche muß ihre Ordnung von innen her gestalten. Der Staat erweist sich und der Kirche den besten Dienst, wenn er dem, was inmitten des Volkes an kraftvoller evangelischer Kirche um seine Gestaltung ringt, freien Raum gibt.

Für die vorläufige Leitung der
Deutschen Evangelischen Kirche:
gez. Müller, Pfarrer.